



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 06, 40200 Düsseldorf

**Allgemeinverfügung
Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

**Bekanntmachung der Landeshauptstadt Düsseldorf als untere
Ausländerbehörde**

Die Ausländerbehörde auf der Willi-Becker-Allee 7 in 40227 Düsseldorf sowie der ServicePoint auf der Willi-Becker-Allee 10 in 40227 Düsseldorf, bleiben bis auf Weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. Ersatztermine werden postalisch mitgeteilt.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf erlässt als untere Ausländerbehörde gemäß § 1 S. 1 Nr. 4 und S. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO NRW) i.V.m. § 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) aufgrund dieser Ausgangslage folgende

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Allgemeinverfügung

1. Für innerhalb des Zeitraums vom 04.05.2020 bis einschließlich 17.05.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländer*innen mit Hauptwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf wird die Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG von Amts wegen angeordnet.
2. Die Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 04.05.2020 bis einschließlich 17.05.2020 ablaufen und welche für der Landeshauptstadt Düsseldorf zugewiesene Ausländer*innen mit Hauptwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis 20.08.2020 verlängert.
3. Bekanntgabe
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und gilt zunächst bis einschließlich zum 17.05.2020. Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechender Gefahrenlage möglich.



Sachverhalt:

Die von der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen (bspw. Schul- und Kita-Schließungen) wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (s.g. Corona Virus, Covid-19) haben Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb des Amtes für Migration und Integration der Landeshauptstadt Düsseldorf. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet unregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländer*innen.

Begründung:

I.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines/r Ausländers/Ausländerin bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s.g. Fortgeltungsfiktion), wenn der/die Ausländer*in vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer*innen durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer*innen nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer*innen ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (bspw. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß § 81 Abs. 3 AufenthG rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, die unter Berufung auf § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) visafrei in das Bundesgebiet eingereist sind und innerhalb der zulässigen Aufenthaltsdauer von



90 Tagen nach Einreise einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen (auch postalisch möglich).

II.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber*innen, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird zu.

III.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/bekanntmachungen. Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg im Düsseldorfer Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Selbstverständlich werden die Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert und es erfolgt eine Nachbekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt.

Hinweise: Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf www.duesseldorf.de oder in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, ist eine Erreichbarkeit der Ausländerbehörde über folgende E-Mail- Adresse gewährleistet:

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

notfall.auslaenderangelegenheiten@duesseldorf.de

Inhaber einer Duldung im Sinne des § 60a ff AufenthG werden von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde bzw. beim ServicePoint ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Düsseldorf, den 30.04.2020

Burkhard Hintzsche
Stadtdirektor